

§ 1

Die Mühlen haben sich bis spätestens zum 31. Januar 1952 auf die Typenmüllerei umzustellen.

§ 2

(1) Als Gesamtausbeute an Mahlerzeugnissen (Mehl, Vollkornschrot, Grieß, Dunst, Kleie) sind für Roggen und Weizen bei der Handelsmüllerei vom 1. Januar 1952 ab mindestens 98¹/₂% vom Anrechnungsgewicht nachzuweisen.

(2) Umtauschmühlen haben sämtliche ermahlenden Produkte zurückzugeben.

§ 3

Die Herstellung von Brot und sonstigen Backwaren durch die Backbetriebe hat nach bestimmten Normen zu erfolgen.

§ 4

Das Staatssekretariat für Nahrungs- und Genußmittelindustrie erläßt die erforderlichen Anweisungen.

§ 5

Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

§ 6

Mit Inkrafttreten dieser Anordnung treten alle Bestimmungen, die ihr widersprechen, außer Kraft.

Berlin, den 5. Januar 1952

Staatssekretariat
für
Nahrungs- und Genußmittelindustrie
Albrecht
Staatssekretär

Anweisung
über die Verarbeitung von Getreide in Mühlen.

Vom 5. Januar 1952

Zur Durchführung der Anordnung vom 5. Januar 1952 über die Verarbeitung von Getreide in Mühlen und über die Herstellung von Backwaren (GBI. S. 19) wird folgende Anweisung erlassen:

I. Handelsmüllerei

A. Roggen- und Weizenmühlen

§ 1

Produktionsauflagen — Verträge

5.1.5« Die Verarbeitung von Getreide zu Mahlerzeugnissen richtet sich nach Produktionsauflagen und Verträgen sowie nach besonderen Verarbeitungsanweisungen.

§ 2

Getreideanlieferung und Qualität

(1) Das den Mühlenbetrieben zur Verarbeitung angelieferte Getreide (Weizen, Roggen, Gerste, Hafer) muß den Bedingungen entsprechen, die in den je-

weils gültigen „Richtlinien für die Abnahme und Lagerung von Getreide, Speisehülsenfrüchten und Ölsaaten“ (s. Mitteilungen und Anweisungen des Staatssekretariats für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse der Deutschen Demokratischen Republik, Folge 1 1951) festgesetzt sind.

(2) Die Mühlen nehmen das Getreide von den Ablieferern nach dem tatsächlichen Gewicht ab, wenn die Basiskonditionen (Basis bis zu 14% Feuchtigkeit und bis zu 1% Schwarzbesatz) nicht überschritten werden. Falls das Getreide mit einem Feuchtigkeitsgehalt von über 14% und über 1% Schwarzbesatz angeliefert wird, ist ein Abzug vom tatsächlich angelieferten Gewicht, entsprechend der überschüssigen Feuchtigkeit und dem überschüssigen Schwarzbesatz im Verhältnis 1:1, vorzunehmen.

§ 3

Qualitätsnachprüfung

(1) Die Mühlen sind verpflichtet, die Qualität des angelieferten Getreides unabhängig von dem Vorliegen einer Qualitätsbescheinigung des Anlieferers nachzuprüfen. Im Falle von Beanstandungen hat die Nachprüfung durch ein staatlich anerkanntes Laboratorium zu erfolgen.

(2) Maßgebend für die Abrechnung des angelieferten Getreides ist die am Empfangsort nachzuweisende Qualität.

§ 4

Herstellungsvorschriften und Ausbeute

(1) Das zur Verarbeitung gelangende Getreide muß vor der Vermahlung in den Mühlen einer gründlichen Reinigung unterzogen werden, wobei der Schwarzbesatz zu entfernen ist.

(2) Verwertbarer und unverwertbarer Schwarzbesatz sind voneinander zu trennen und je besonders nachzuweisen. Als verwertbarer Schwarzbesatz sind die Bestandteile anzusehen, welche als Futtermittel Verwendung finden können, ausgenommen Spreu und Strohteile.

(3) In dem Schwarzbesatz sollen keine vollwertigen Körner der verarbeiteten Getreidearten enthalten sein.

(4) Der verwertbare Schwarzbesatz ist dem Zentralen Kraftfutterfonds (ZKFF) zuzuführen und zu diesem Zweck den Vereinigungen volkseigener Erfassungs- und Aufkaufbetriebe vorher bemustert anzubieten. Eine Durchschrift des Angebots ist dem für die Mühle zuständigen Kreisrat, Dezernat Wirtschaft und Arbeit, Abteilung Nahrungs- und Genußmittelindustrie zu übersenden.

(5) An Mahlerzeugnissen (Grieß, Dunst, Mehl, Vollkornschrot, Kleie) sind bei Roggen und Weizen, bezogen auf Rohgetreide (Anrechnungsgewicht) mindestens 98,5%, außerdem Schwarzbesatz, gesondert (Abs. 2 und Abs. 4) nachzuweisen.

OBI
P 5.1.52*
1 52 5
ide)
3BI m

3BI
1.1.52
is
227
2
GBI

BI
5.1.52

BI